

## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Schwieberdingen nach § 16 FwG**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert am 19.06.2018 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert am 12.06.2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwieberdingen am 24.11.2018 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird. Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, kann ebenfalls eine Baraufwendung im Einzelfall ausbezahlt werden.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

### **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 10,00 Euro pro Stunde, pauschal pro Tag 70,00 Euro ersetzt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Wenn kein Dienstaufschlag entsteht, werden pauschal pro Tag 70,00 Euro ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

|                        |                  |
|------------------------|------------------|
| Grundausbildung        | 210,00 Euro      |
| Truppführer            | 105,00 Euro      |
| Maschinist             | 105,00 Euro      |
| Sprechfunker           | 48,00 Euro       |
| Atemschutzgeräteträger | 75,00 Euro       |
| Jugendgruppenleiter    | 120,00 Euro      |
| Truppmann Teil II      | 3,00 Euro/Stunde |
| /Modulausbildung       |                  |

### § 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

|                          |                   |
|--------------------------|-------------------|
| Kommandant               | 2500,00 Euro/Jahr |
| Stv. Kommandant          | 1250,00 Euro/Jahr |
| Jugendfeuerwehrwart      | 750,00 Euro/Jahr  |
| Stv. Jugendfeuerwehrwart | 375,00 Euro/Jahr  |
| Gerätewart               | 60,00 Euro/Monat  |
| Schriftführer            | 300,00 Euro/Jahr  |
| Kassenführer             | 300,00 Euro/Jahr  |
| Ausbildungsleiter        | 500,00 Euro/Jahr  |

(2) Außerdem erhalten die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr für die Teilnahme an Übungen eine Aufwandsentschädigung von 5,00 Euro pro Übungsstunde.

(3) Für sonstige Tätigkeiten, welche auf Anordnung des Kommandanten oder der für die Feuerwehr zuständigen Stellen der Gemeindefeuerwehr zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung ausgeführt werden, wird auf Antrag ein Durchschnittssatz von 12,00 Euro je Stunde bezahlt.

(4) Für die Betreuung der Angehörigen in der Jugendfeuerwehr wird ein Durchschnittssatz von 5,00 Euro je Stunde bezahlt. Der Aufwand für die Brandschutzerziehung wird mit einem Durchschnittssatz von 12,00 Euro je Stunde entschädigt.

(5) Die Entschädigung für die Ablegung des Führerscheines der Klasse C erfolgt nur, wenn der Führerschein der Klasse C nicht überwiegend zu berufstätigen Zwecken gebraucht wird. Die Entschädigung wird lediglich dann ausbezahlt, wenn die Feuerwehrführung zusammen mit der Gemeindeverwaltung entschieden hat, dass dies der Notwendigkeit entspricht. Fahrstunden außerhalb der üblichen Pflichtstunden, Fehlstunden und Prüfungswiederholungskosten sind selbst zu tragen. Außerdem werden die Kosten zur Verlängerung des Führerscheins der Klasse C in voller Höhe erstattet, wenn der Führerschein nicht beruflich gebraucht wird.

(6) Für die Tätigkeit als überörtlicher Ausbilder für die Lehrgänge innerhalb des Gemeindegebiets Schwieberdingen wird ein Durchschnittssatz von 12,00 Euro pro Stunde entschädigt.

### § 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt.

### § 5 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

## **§ 6 Freiwilligkeitsleistungen**

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 30.06.2011 außer Kraft.

Schwieberdingen, den 21.11.2018

Gez. Lauxmann  
Bürgermeister

## **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.